

Firmenverkauf

Für jedes Unternehmen gibt es einen Käufer Die Frage ob ein Unternehmen in der Krise oder bereits mit Insolvenzanzeichen verkauft werden kann ist schnell beantwortet:

Ja, natürlich.

Geschäftsanteile können selbst bei einem laufenden Insolvenzverfahren veräußert werden. Eine weitere Frage wäre nun: Warum kauft jemand ein solches Unternehmen?

- Verkauf an eine Auffanggesellschaft
 - Verkauf zum Zwecke der Abwicklung
- weiter...

Für jedes Unternehmen gibt es einen Käufer Die Frage ob ein Unternehmen in der Krise oder bereits mit Insolvenzanzeichen verkauft werden kann ist schnell beantwortet: Ja, natürlich. Geschäftsanteile können selbst bei einem laufenden Insolvenzverfahren veräußert oder Unternehmen - und Unternehmensteile aus einer Insolvenz herausgekauft werden. Eine weitere Frage wäre nun: Warum kauft jemand ein solches Unternehmen? An den Börsen weltweit werden Unternehmensanteile in Form von Aktien gehandelt. Es kommt zu freundlichen und feindlichen Übernahmen. Insolvenzgefährdete Unternehmen werden von anderen Konzernen aufgekauft und saniert und auch gewinnbringend zer-schlagen und liquidiert. Geschäftsanteile von GmbHs werden ebenso an- und verkauft. Oft aus rein spekulativen Gründen. Jede Kapitalgesellschaft kann veräußert werden. Für einen Interessenten kann es viele Gründe geben, selbst eine „angeschlagene“ Gesellschaft zu übernehmen: langjähriger GmbH- Mantel, Durchführung von Geschäften mit anderen Firmennamen, eigene und zu erwartende Aufträge, Marken- und Namenrechte, Patentrechte, Marktsituation, Kunden-datei, geschäftliche Beziehungen zu Auftraggebern, qualifizierte Mitarbeiter oder spezielle Produkte, guter Ruf der Firma bei Auftraggebern, steuerliche Gründe (Verlustzuweisun-gen) und spekulative Gründe: Hebung stiller Reserven und Aktivierung von „toten Kapi-tal“. Noch Fragen? Kontaktieren Sie uns! Link Kontakt {swf}banner3{/swf} Vorteile einer Auffanggesellschaft nutzen! Zeit gewinnen und Zahlungsfä-higkeit erhalten! Der Weg über unsere Auffanggesellschaften kann beschritten werden um Zeit zu gewin-nen, damit die Gesellschaft aus Liquiditätsschwierigkeiten kommt und später ggf. noch weiter veräußert werden kann. Wir werden zunächst einmal nicht glauben, dass eine Ge-sellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Wir werden das selbst prüfen. Die Insolvenzantragsfrist/ Drei-Wochen-Frist

besteht für den neuen Geschäftsführer ge-nauso wie für den alten Geschäftsführer. Die Frist beginnt mit der subjektiven Feststel-lung des Geschäftsführers, dass die Insolvenzgründe vorliegen. Die Frist kann für den neuen Geschäftsführer erst mit der Aufnahme seines neuen Amtes beginnen, dem alten Geschäftsführer ist mit seiner Abberufung gesetzlich untersagt irgend-welche Rechtshandlungen für das Unternehmen vorzunehmen. Das schließt den (Eigen-)Insolvenzantrag mit ein. Durch diese rechtlichen Bedingungen kann die Insol-venzantragspflicht quasi verlängert und die somit gewonnene Zeit kann genutzt werden um die

Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen. Dem neuen Geschäftsführer wird zunächst das Unternehmen übergeben. Je nach Umfang und Art des Betriebes wird dafür eine angemessene Zeit benötigt (auch wenn Berater mit einge-setzt werden). Dann erfolgt eine eigene Prüfung zum wirtschaftlichen Status. Zwischen dem Zeitraum des Beginns der Geschäftsführertätigkeit und der Beendigung der Prüfung der Betriebsunter-lagen können einige Wochen liegen. In dieser Zeit wird auch mit allen bekannten Gläubigern wegen einer Teilzahlungsverein-barung oder Vergleichslösung mit Forderungsverzicht verhandelt. Für den neuen Ge-schäftsführer ist es naturgemäß einfacher mit den „alten“ Gläubigern des Unternehmens um einen Forderungsverzicht zu ringen: Er wird unmissverständlich klarmachen, dass ein Nichteingehen auf seine Vorschläge nur zum Totalverlust der Forderungen führen wird und seine Erfolgsquoten werden sehr hoch sein. Das Ziel wird sein, dass die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens bestehen bleibt. Das gelingt mit der Zwischenschaltung des Instrumentes der Auffanggesellschaft in den meisten der Fälle. Im Rahmen dieser „Konstruktion“ kann auch die Abspaltung von rentablen Betriebsteilen erfolgen, die später in einem neuen Unternehmen, quasi „ausge-gründet“ zur Verfügung stehen. Siehe auch: Betriebsaufspaltung Danach kann das Unternehmen- und Unternehmensteile weiter- oder zurück veräußert werden. Unsere Auffanggesellschaften bestehen seit vielen Jahren, haben einen guten Ruf, beste Wirtschaftsauskünfte und ausgezeichnete Bonität. Dies wird beim Verhandeln mit den Gläubigern ein entscheidender Vorteil sein. Suchbegriffe/ Keywords: Insolvenz Beratung, Insolvenzberatung, Insolvenz Abwendung, Insolvenzübernahme, Firmenverkauf mit allen Verbindlichkeiten, GmbH, AG, Haftungsfragen, Geschäftsführerhaftung, Durchgriffshaftung, Durchgriffshaftung, Pleite, Konkurs, Insolvenz, GmbH Verkauf, Verkauf GmbH, GmbH Ankauf, Ankauf GmbH, Konkursverschleppung, Liquidität, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sanierung, Absicherung, Bankrott, Durchgriffshaftung, Geschäftsführerdurchgriffshaftung, Geschäftsführerhaftung, Geschäftsführerentlastung, GmbH-Insolvenz, GmbH-Kauf, GmbH Liquidation, GmbH Probleme, GmbH Recht, GmbH Schulden, GmbH Übernahme, Haftung, Haftungsprobleme, Insolvenzantrag, Insolvenzgefahr, Insolvenzverschleppung, Insolvenzordnung, Insolvenzrecht, Konkursverfahren, Konkursverschleppung, Liquidation, Liquidität, persönliche Haftung, Privatvermögen, Sitzverlegung, Überschuldung, Vergleich, Zahlungsprobleme, Verbindlichkeiten, Insolvenzverschleppung.